



Datum: 16.04.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann
----------------	------------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bürgermeisterbüro				

TOP: Wiederwahl des Technischen Beigeordneten und Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

1. Herr Beigeordneter Andreas Dicke wird gem. § 71 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg zum Technischen Beigeordneten wiedergewählt und vorbehaltlich der Bestätigung der Wahl durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Wirkung vom 01.10.2021 für die Dauer von 8 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und zum Beigeordneten der Stadt Schmallenberg ernannt.
2. Herr Dicke wird mit Wirkung vom 01.10.2021 weiterhin in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 LBesO eingewiesen.
3. Gleichzeitig wird Herr Dicke als Technischer Beigeordneter gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW weiterhin zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Ablauf des 30. September 2021 endet die erste Wahlzeit des Technischen Beigeordneten und allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Stadt Schmallenberg, Herrn Andreas Dicke.

Nach § 71 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg werden Beigeordnete vom

Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Gem. § 71 Abs. 5 GO NRW sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Eingruppierung von Wahlbeamten und die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Eingr-VO). Seit der Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zum 01.01.2021 ist Herr Dicke in die nach der Einwohnerzahl der Stadt Schmallenberg mögliche Höchstbesoldungsgruppe (A 16) eingruppiert.

Gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die Bestellung erfolgt durch einfachen Beschluss gem. § 50 Abs. 1 GO NRW. Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.